

Niederschrift

über die 38. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am Donnerstag, den 14. Dezember 2005, um 20:00 Uhr, im Kulturzentrum Schlosspark

Anwesend:

- CDU** **Der Vorsitzende der Gemeindevertretung**
Heinz Seibert
- 01
- Die Gemeindevertreter**
- SPD** Norbert Weigelt (Fraktionsvorsitzender), Eckehart Dittrich, Karlheinz Funk,
Corinna Helm (ab 20.20 Uhr – 23.00 Uhr), Erich Hof, Wilhelm Jost, Ger-
hard Jungermann, Günter Kimmel, Petra Menz, Karl-Hans Milow, Hans-
Dieter Ottersbach, Markus Reuter, Christopher Saal, Marlies Scheld, Rolf
Schust
- 15
- FWG** Manfred Buhl (Fraktionsvorsitzender), Marco Deibel, Gunter Großmann,
Dr. Bernd Kohl, Uwe Kühn, Werner Otto, Karl Schmidt, Jörg Theimer, Mar-
tin Theimer, Kurt Weller, Alexander Zippel
- 11
- CDU** Frank Müller (Fraktionsvorsitzender), Kay-Achim Becker, Dietmar Faetsch,
Alice Lucklum, Eckhard Neumann, Dr. Hannelore Vockert-Kurth
- 6

33 Mitglieder

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister Erhard Reinl

und die Beigeordneten

Gerhard Hackel, Wolfgang Dörr, Michael Eisenreich, Gerda Faber, Klaus Schwarz

Schriftführerin

Ilona Schindler

Es fehlen ent- schuldigt:

Die Gemeindevertreter Uwe Lepper, Siegfried Otto, Stefan Müller-Klaassen und Holger Wagner sowie die Beigeordneten Heinrich Becker, Werner Hofmann, Walter Steinbrecher

--



Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Heinz Seibert, eröffnet die Sitzung im Kulturzentrum um 20:10 Uhr und begrüßt die Anwesenden, das erschienene Publikum, die Vertreter der heimischen Presse und den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirats Marvin Lenk.

Anschließend stellt Herr Seibert sowohl die form- und fristgerechte Einladung, als auch die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung mit zunächst 32, später 33 Mitgliedern fest.

Als redaktionelle Änderung teilt er folgendes zu den Vereinsförderrichtlinien mit:

Abgabetermin für Anträge im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien, damit diese für den Haushalt 2006 berücksichtigt werden können, war der 30.11.2005.

Für die Haushaltsberatungen 2007 und der folgenden Jahre ist der Abgabetermin für Anträge jeweils auf den 30.09. des Vorjahres festgelegt.

Die CDU-Fraktion möchte folgenden Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung aufnehmen lassen:

„Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des Ergebnisses der Beratungen der Kommission „Bedarfsgerechte Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses Trohe“ die Erweiterung bzw. Modernisierung des Dorfgemeinschaftshauses in Trohe.

Die Erweiterung bzw. Modernisierung erfolgt unter folgenden Rahmenbedingungen:

1. Die Gesamtkosten der Erweiterung bzw. Modernisierung sollen nach Möglichkeit einen Gesamtbetrag von 700.000,00 € nicht überschreiten.
2. Zur Durchführung der Baumaßnahme sollen nach Möglichkeit aus der Bevölkerung des Ortsteiles Trohe (z. B. Einzelpersonen, Dorfverschönerungsverein, andere Vereine und Organisationen) Eigenleistungen in angemessener Höhe eingebracht werden. Die Ermittlung der Eigenleistung soll in Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat erfolgen.
3. Die Baumaßnahmen soll durch Erlöse aus dem Verkauf von gemeindeeigenen Gewerbegrundstücken in den Gewerbegebieten der Gemeinde Buseck finanziert werden. Die notwendigen Maßnahmen (Verkaufswerbung usw.) zum Verkauf sind unverzüglich einzuleiten.
4. Sollten die Erlöse aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken nicht ausreichen, sollen soweit durch den Haushalt keine weiteren „freien Haushaltsmittel“ zur Verfügung stehen,
 - Beim Land Hessen zinsgünstige Mittel aus dem Investitionsfond A/B (zinsgünstige geförderte Anspardarlehen für Infrastrukturmaßnahmen)
 - Oder alternativ günstige Bauspardarlehen
 - Oder sonstige für den beabsichtigten Zweck möglich Fördermittel

beantragt bzw. abgeschlossen werden.

5. Der spätere Betrieb des „neuen“ Dorfgemeinschaftshauses soll nach Möglichkeit nach dem Vorbild der Nutzung der Mehrzweckhalle Großen-Buseck (Betreibervertrag mit TV 1899 Großen-Buseck e. V.) durch einen Verein erfolgen.



6. Die Umsetzung des Gesamtprojektes soll bis spätestens zum Jahr 2008 abgeschlossen sein.
7. Der Gemeindevorstand berichtet regelmäßig in der Gemeindevertretung über den Fortgang des Projektes.“

Der Antrag wird durch den Fraktionsvorsitzenden Frank Müller begründet.

Ein weiterer Dringlichkeitsantrag, der auf die Tagesordnung aufgenommen werden soll, wird durch die SPD-Fraktion, den Vorsitzenden Norbert Weigelt gestellt und begründet.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Betreff: bedarfsgerechte Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses Trohe

„Das Dorfgemeinschaftshaus Trohe ist bedarfsgerecht zu erweitern.

Grundlage der durchzuführenden Baumaßnahmen ist die in Trohe vor ca. zwei Jahren nach ausführlichen Diskussionen akzeptierte Planung. Die damaligen Kostenschätzungen in Höhe von 770 T€ sollten bei der Bauausführung möglichst nicht überschritten werden.

Die für 2006 geplanten Sanierungsmaßnahmen für ca. 440 T€ sind dadurch überflüssig und werden nicht durchgeführt.

Die für den Haushalt vorgesehenen Mittel zur Sanierung des Gebäudes werden umgewidmet für die Bedarfsgerechte Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses. Die Differenz zu den Gesamtkosten in Höhe von ca. 770 T€ wird als Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt 2006 eingestellt, um eine zügige Beauftragung und Abwicklung der Baumaßnahmen zu ermöglichen.“

Im Anschluss wird über die Aufnahme der beiden Punkte und somit der Ergänzung der Tagesordnung wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:	Ja: 22	Nein: 11	Enthaltung: 0
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------------

Da die erforderliche 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Vertreter nicht erreicht wurde, werden die Anträge nicht auf die Tagesordnung aufgenommen.

Ergänzend im Rahmen der Geschäftsordnung weist Frank Müller noch einmal darauf hin, dass sich die Kommission und auch der Ortsbeirat zeitnah mit den Anträgen beschäftigen sollte.

Heinz Seibert gibt ein Schreiben der Freien Wähler – FWG Buseck bekannt.

Weitere Anträge zur Änderung oder zur Ergänzung der Tagesordnung wurden nicht gestellt, sodass die **Tagesordnung** wie folgt beraten wird.

Nr.	Tagesordnungspunkt	Drucksache
1.	Bericht des Gemeindevorstandes	
2.	Anfragen	
3.	Vorschlag für einen Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Buseck III <i>Unterlagen werden erst nach der Ältestenratssitzung am 30.11.2005 verteilt</i>	VP 737.448
4.	Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2006 der „Gemeindewerke Buseck“	VP 737.440
5.	Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Buseck	VP 737.446
6.	Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Buseck	VP 737.447
7.	Einbringung des Haushaltsplan 2006	
8.	Waldwirtschaftsplan 2006	VP 738.452
9.	Frauenförderplan 2006-2010	VP 738.449
10.	Einfache Stadterneuerung Großen-Buseck – Zustimmung zum Rahmenplan (Gebietsabgrenzung und Städtebauliche Ziele)	VP 738.453
11.	Bauleitplanung der Gemeinde Buseck, Ortsteil Großen-Buseck, Bebauungsplan Nahversorgungszentrum Beuerner Weg,, Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses	VP 738.454
12.	Solartechnik an Gemeinde-Gebäuden Antrag der SPD-Fraktion	VP 738.450*
13.	Waldschäden durch Muffelwild Antrag der SPD-Fraktion	VP 738.451*
14.	Niederschlagung von Forderungen; hier: Bereinigung der Rückstände aus Vorjahren im Zusammenhang mit der Einführung der kaufmännischen Buchführung	VP 738.455



Zu TOP 01: Bericht des Gemeindevorstandes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz Seibert,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Seit der letzten Gemeindevertreterversammlung sind gerade mal 5 Wochen vergangen, trotzdem hatten wir in dieser Zeit 7 Gemeindevorstandssitzungen, wobei 2 Gemeindevorstandssitzungen nur zum Thema Haushalt 2006 jeweils ganztags stattfanden.

Aus dem Gemeindevorstand gibt es folgendes zu berichten, soweit es sich nicht um Tagesordnungspunkte der heutigen Tagesordnung handelt.

Aufgrund eines Gespräches, das ich heute Nachmittag mit Vertretern der Johanniter führte, muss ich Ihnen mitteilen, dass nach Mitteilungen aus Berlin die Entscheidung der Johanniter zum Seniorenzentrum in Großen-Buseck auf Ende Januar 2006 vertagt wurde.

Das Gesamtprojekt, so die Aussagen der Vertreter der Johanniter, soll noch mal extern überprüft werden und dazu benötigt man noch diese Zeitvorgabe.

M.E. gerade die Johanniter nun selbst unter Zeitdruck, ausgehend davon, dass die Mehrwertsteuererhöhung von 3 % zum 01.01.2007 ansteht und dies, ausgehend von 6 000 000 € Gesamtkosten, eine Mehrausgabe von 180 000 € nach sich ziehen wird.

Sie werden verstehen, dass ich Ihnen gerne eine andere Mitteilung überbracht hätte, leider ist dem nicht so.

Zur Aufstellung der Bus-Wartehallen auf dem Grundstück der Gesamtschule „Busecker Tal“ wurde ein Vertrag mit dem Landkreis Gießen geschlossen. Mit dem Aufstellen der Wartehallen wurde heute begonnen.

Wie Sie der Presse entnommen haben, ist der Kreisel in Alten-Buseck nun für den Verkehr freigegeben. Die weitere Baumaßnahme stellt sich wie folgt dar:

Im Abschnitt Giessener Straße - Schanzenstraße/Pappelweg sind die Kanal- und Wasserleitungen, sowie die Leitungen anderer Versorgungsträger zwischenzeitlich erneuert worden.

Die Firma Herzog hat mit dem Setzen der Bordsteine und Rinnenplatten begonnen.

Es wird angestrebt, dass, sofern es die Witterung zulässt, in diesem Jahr noch die bituminöse Tragschicht im Fahrbahnbereich eingebaut wird.

Danach werden voraussichtlich ab Mitte Januar die Pflasterarbeiten durchgeführt und im nächsten Abschnitt von Schanzenstraße bis zur Troher Straße mit den Kanal- und Wasserleitungsbauarbeiten begonnen.

Haus für Kinder und Jugendliche Großen-Buseck:

Durch den Bauhof wurden 2 Zwischenwände, der Bodenbelag in 3 Räumen und die Sanitärgegenstände eines Bades entfernt.

Die wesentlichen Änderungen an der Elektroinstallation sind bereits ausgeführt.

Die Fensterbauarbeiten sind beauftragt, der Einbau der Fenster ist in der 5 KW 2006 vorgesehen.



Die Stadtwerke sind beauftragt den neuen Gasanschluss herzustellen.

Die Heizungsbauarbeiten sind beauftragt. Der Beginn ist nach dem Jahreswechsel in Abstimmung mit den Verlegern der Gasleitung durch die Stadtwerke beabsichtigt.

Am 13.12.2005, also gestern, fand die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates statt. Insgesamt gehören 15 Jugendliche dem Beirat an. Als Vorsitzender wurde Marvin Lenk aus Beuern gewählt.

Für den Behinderten- und Seniorenbeirat in Großen-Buseck wurden Frau Maria Buchegger und Herr Dieter Schäfer, beide aus Beuern, nachbenannt.

Im Rahmen der Ökokontomaßnahme „Hainbach“ Alten-Buseck werden noch in 2005 294.008 Ökokontopunkte der Gemeinde Buseck an das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten veräußert. Der Ablösevertrag wird mit 118.202,40 € festgesetzt, dies bedeutet, 0,30 € / je Ökopunkte.

Sicherlich haben Sie auch der Presse entnommen, dass der Radweg Wiesecktal/Lumdata im Bereich der Gemeinde Buseck zwischen Buseck und Staufenberg fertiggestellt worden ist, ein Weg von ca. 450 m Länge.

Zum Schluss meines Berichtes darf ich Ihnen mitteilen, dass ich vom 17. bis 21.11.05 zu Besuch in unseren Partnergemeinden Tát und Molln weilte und Ihnen die besten Grüße der Bürgermeister Szenes und Steiner übermitteln darf, verbunden mit allen guten Wünschen zum Weihnachtsfest und für das Jahr 2006.

Diesen Wünschen, meine sehr verehrten Damen und Herren, schließe ich mich an.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich eine noch geruhssame Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2006.

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit im nächsten Jahr.

Alles Gute, meine sehr verehrten Damen und Herren !

Nachfrage zu dem Bericht durch Willy Jost:

Die Verzögerung gebe ihm zu denken und ob der Gemeindevorstand bereits aktiv geworden sei, andere Bewerber zu finden, falls die Johanniter absagen.

Antwort Bürgermeister: es fand noch keine Beratung im Gemeindevorstand statt.

Nachfragen durch Erich Hof:

1. Sind die Bauarbeiten am Rinnerborn noch im Zeitplan?

Antwort Bürgermeister: Ja, der Kreisel ist sogar vor dem zeitlichen Rahmen fertig gestellt worden.

2. Nach welchem Modus wurden die neu beigetretenen Mitglieder des Seniorenbeirats ausgewählt?



Antwort Bürgermeister: Sie wurden durch den Seniorenbeirat selber empfohlen.

Da die nächste Gemeindevertretersitzung am 16.02.2006 stattfindet, sollte den Johannitern eine Frist bis dahin gesetzt werden.

Bürgermeister Reinl: Im Vorgespräch ist mit den Johannitern eine Frist vereinbart worden.

Zu TOP 02: Anfragen

Es liegt eine Anfrage des Gemeindevertreters Erich Hof vor:

1. Umbau Pächterwohnung Mehrzweckhalle Großen-Buseck zum Jugendzentrum

Warum wurden zu dem am 20. Okt. dieses Jahres stattgefundenen Ortstermin in der ehemaligen Pächterwohnung Mehrzweckhalle zwar alle mögliche Beteiligte (Ortsbeirat, Jugendbeirat, Jugendoffensive und Landfrauen), jedoch nicht die gewählten Großen-Busecker Gemeindevertreter eingeladen?

2. Änderung Vorfahrtsregelungen in Alten-Buseck

a) Was waren die Gründe für die sehr einschneidenden Vorfahrtsänderungen in den Ortsstraßen von Alten-Buseck?

b) Haben sie die Vorfahrtsänderungen bewährt?

Antwort Bürgermeister Reinl:

Zu 1 Die Information war für die unmittelbar betroffenen und späteren Nutzer und Nutzerinnen der ehemaligen Pächterwohnung gedacht. Sofern Bedarf besteht, können auch die Gremien der Gemeindevertretung (BALU, KUSO) eine Ortsbesichtigung durchführen.

Nachfrage Willy Jost:

Werden die Gemeindevertreter in Zukunft, wenn Angelegenheiten einen Ortsteil betreffen, in dem sie wohnen, zu den entsprechenden Terminen eingeladen ?

Antwort Bürgermeister Reinl: Ja

Zu 2a. Im Sommer 2005 wurde auf Antrag des Ortsbeirates Alten-Buseck im Rahmen der Hauptverkehrsschau für den alten Ortskernbereich in Alten-Buseck eine Tempo-30-Zone eingerichtet.

Gemäß § 45 StVO i. V. m. VwV – StVO zu § 45 können die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften , insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf Tempo-30-Zonen anordnen. Die Zonen-Anordnung darf sich aber nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) erstrecken. An Kreuzungen und Einmündungen muss grundsätzlich die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ gelten.

Diese gesetzliche Vorgabe wurde umgesetzt.

Zu 2 b Ja, durch die Einführung der Tempo-30-Zonen und den damit verbundenen Vorfahrtsregelungen „rechts vor links“ hat sich die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer deutlich verringert, sodass für die Fußgänger und Radfahrer Verbesserung vor allem in Kreuzungsbereichen, eingetreten sind.

Nachfrage Erich Hof:

Hat sich die Regelung auch für die Flussgasse bewährt?

Antwort Bürgermeister: ja, speziell in dem Bereich der Flussgasse.

Nachfrage Rolf Schust:

Wenn der Rinnerborn fertig gestellt ist, wird die Vorfahrt in Alten-Buseck wieder geändert?

Antwort Bürgermeister Reinl: Die Tempo-30-Zonen-Regelung ist unabhängig von dem Umbau Rinnerborn.

AMTLICHER TEIL GEMÄß § 61 DER HGO

**Zu TOP 03: Vorschlag für einen Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Buseck III
VP 737.448**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung trägt den Beschlussvorschlag des Gemeindevorstands vor.

Bürgermeister Reinl teilt mit, dass falls keine qualifizierte Mehrheit für einen der Bewerber gefunden werden sollte, die Angelegenheit an das Amtsgericht zur Entscheidung weitergegeben werde.

An der Aussprache beteiligen sich Norbert Weigelt und Willy Jost.

In der folgenden Sitzungsunterbrechung stellen sich die beiden Bewerber, zunächst Herr Jürgen Ranft und danach Herr Bodo Schomber vor.

Da keine weiteren Fragen an die Bewerber bestehen, wird die Sitzung fortgeführt.

Da der Wahlvorgang in der letzten Gemeindevertreter Sitzung abgebrochen wurde, wird nun mit dem 2. Wahlgang fortgefahren.

Als Wahlausschuss fungieren die gleichen Personen wie bei der letzten Sitzung. Dies sind Norbert Weigelt für die SPD, Dietmar Faetsch für die CDU und Manfred Buhl für die FWG.

Der 2. Wahlgang brachte ein Ergebnis von 18 Stimmen für Jürgen Ranft und 15 Stimmen für Bodo Schomber.

Im Anschluss folgte der 3. Wahlgang. Dieser Wahlgang brachte das gleiche Ergebnis: 18 Stimmen für Jürgen Ranft und 15 Stimmen für Bodo Schomber.

Da keine qualifizierte Mehrheit für einen der Bewerber erreicht werden konnte, wird die Angelegenheit ohne Empfehlung an das Amtsgericht weitergegeben.

Zu TOP 04: Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2006 der „Gemeindewerke Buseck“

VP 737.440

Heinz Seibert trägt die Vorlage des Gemeindevorstandes vor. Bürgermeister Reinl begründet diese.

Willy Jost trägt folgenden Änderungsantrag vor und begründet diesen:

„ eine Erhöhung der Wasserpreise von 1,42 € AUF 1,61 € ist nicht einzuplanen“

auf Seite 2 des Wirtschaftsplanes wird aus diesem Grund der Einnahmebetrag der geplanten Erträge wie folgt verändert:

a) „bei den Erträgen mit 3.642.154,73 €“

Der Ausschussvorsitzende des HFA Uwe Kühn berichtet, dass die Vorlage mehrheitlich zur Annahme empfohlen wird.

An der Aussprache beteiligen sich: Bürgermeister Reinl, Manfred Buhl, Erich Hof, Frank Müller, Norbert Weigelt, Uwe Kühn, Willy Jost.

Nachdem der Vorsitzenden den Änderungsantrag erneut verlesen hat, folgt die Abstimmung hierüber:

Abstimmungsergebnis:	Ja: 15	Nein: 18	Enthaltung: 0
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------------

Im Anschluss wird über die Vorlage, die wie folgt lautet abgestimmt:

Der Gemeindevertretung wird folgender Beschluss zur Annahme empfohlen:

Der beigefügte Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Buseck für das Wirtschaftsjahr 2006 wird beschlossen. Es gelten folgende Festsetzungen:

Der Erfolgsplan wird festgesetzt

a) bei den Erträgen mit	3.767.154,73 €
b) bei den Aufwendungen mit	3.756.174,98 €

Der Vermögensplan wird festgesetzt

a) bei den Einnahmen mit	1.313.810,63 €
b) bei den Ausgaben mit	1.305.724,24 €

Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehen Kreditaufnahmen wird auf 337.499,50 € festgesetzt.

durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in der Sitzung am _____ folgende

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

[WVS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Wasserversorgungsanlagen	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.
Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- (1) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - (2) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - (3) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Ver-
richtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein
drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Ge-
meinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes
Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind
oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendma-
chung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 16,00 EUR.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen
Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeit-
punkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen
sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis
erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über
den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere
Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen
und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen
sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen
geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang
sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ord-
nungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Ein-
richtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr
zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch
eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlan-
gen. Die Kosten der Prüfung (einschließlich der Kosten des Transportes sowie des Ein- und
Ausbaues der Messeinrichtung) fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetz-
lichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen

Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom An-
schlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zu-
gänglich sind.

§ 12 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen
der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um



- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt
- a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 3,32 EUR/m² Veranlagungsfläche
 - b) für die *(Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.)*

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 15,00 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt.
- Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsflä-

che in einer Tiefe von 5,00 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks.

Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB



Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3. Für die Restfläche gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstands, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlage(n) begonnen wird.

§ 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) a) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

b) *Der Aufwand für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitungen von der Abzweigstelle der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze wird von der Gemeinde getragen.*
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,61 € . Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Für die Bereitstellung der Messeinrichtung wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Kalendermonat für jede Messeinrichtung mit einer Verbrauchsleistung

	Nettopreis pro Monat zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
bis zu 5 m ³ QN 2,5	2,00 €
bis zu 10 m ³ QN 6	2,03 €
bis zu 20 m ³ QN 10	2,44 €
bis zu 30 m ³ QN 15	39,93 €
DN 80 QN 40	49,81 €
DN 100 QN 60	60,31 €
	Nettopreis pro Tag zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
Standrohrwasserzähler	2,-- €/Tag (Mindestens aber 30,-- € netto)

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Sollen auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen angebracht werden, gelten dazu grundsätzlich die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 15,00 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 80,00 EUR.

§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 30 Gebührenpflichtige



- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;

10. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand

R e i n l

Bürgermeister

[Siegel]

Abstimmungsergebnis:	Ja: 18	Nein: 15	Enthaltung: 0
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------------

Zu TOP 6: Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Buseck;

VP 737.447

Die Begründung erfolgte bereits unter TOP 5. Auch diese Vorlage wurde um den Änderungsantrag der CDU-Fraktion aus dem Haupt- und Finanzausschuss ergänzt.

Der Ausschussvorsitzende Uwe Kühn berichtet für den HFA, dass der durch die CDU-Fraktion eingebrachte Änderungsantrag, der wie folgt lautet:

„Der § 22 wird wie folgt geändert. Hinter § 22 Absatz 1 wird eingefügt als Absatz 1b:

„ Der Aufwand für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung von der Abzweigstelle der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze wird von der Gemeinde getragen.“

einstimmige Zustimmung erhalten hat.

Die Beschlussvorlage wurde einstimmig der Gemeindevertretung zur Annahme empfohlen.

An der Aussprache beteiligt sich Norbert Weigelt.

Anschließend erfolgt die Abstimmung um die somit geänderte Ursprungsvorlage.

Der Gemeindevertretung wird folgender Beschluss zur Annahme empfohlen:

Artikel I

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 673, 686), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.1997 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in der Sitzung am folgende

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Abwasser	Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
Brauchwasser	Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
Abwasseranlagen	Sammelleitungen und Behandlungsanlagen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Sammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen	Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
Grundstücksentwässerungsanlagen	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Grundstückskläreinrichtungen	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 43 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Gemeinde.

- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die

Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22 ²	mg/l	1
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)³			
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2	Blei	DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4	Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	mg/l	0,05

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

² Hochchloridverfahren

³ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

4.9	Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.10	Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Gemeinde kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Gemeinde überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Gemeinde eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Gemeinde erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 44 Abs. 1 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 45 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Gemeinde jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Gemeinde zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Gemeinde für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Gemeinde von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Gemeinde zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Gemeinde kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.
Die Gemeinde kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Gemeinde kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
 - an eine Sammelleitung 7,67 €/m² Veranlagungsfläche
 - b) für die *(Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.)*
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - c) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebauten oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 8,00 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt.
- Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 8,00 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks.
- Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.
- Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|--|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um | 0,25 |
- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
- e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,

- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3. Für die Restfläche gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstands, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 20 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Der Aufwand für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitungen von der Abzweigstelle der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze wird von der Gemeinde getragen.

- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
- Niederschlagswasser,
 - Schmutzwasser,
 - Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,36 € jährlich erhoben.
- (2) Als bebaute oder künstlich befestigte Grundstücksflächen gelten unter anderem Dachflächen (Flachdächer, geneigte Dächer, Kiesdächer, Gründächer) und sonstige befestigte Grundstücksflächen (Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung, Rasen- oder Splittfugenpflaster, Platten, wassergebundene Decken).
- (3) Bei der Bemessung der Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser wird die Verringerung der Regenwassereinleitung in die Abwasseranlage durch Zurückhaltung von Regenwasser in Zisternen oder ähnlichen Einrichtungen mit Entnahmemöglichkeit so berücksichtigt, dass für jeden vollen Kubikmeter Zisternenvolumen jeweils 10 m² der angeschlossenen Fläche in Abzug

gebracht wird. Im Rahmen dieser Regelung werden nur solche Zisternen oder sonstige Behälter berücksichtigt, die ein Mindestfassungsvermögen von 1 m³ aufweisen.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen öffentlichen, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | | |
|---|------|----|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 1,66 | €, |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 1,25 | €. |

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilstromen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,53 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines öffentlichen Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.
- (7) Grundlage für die Nutzung von nicht privaten Wassermessern sind die Regelungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Buseck in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen	1 bis 3m ³	123,00 €
für jeden weiteren angefangenen cbm		39,90 €
b) Abwasser aus Gruben	1 bis 3m ³	123,00 €
für jeden weiteren angefangenen cbm		39,90 €

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensuschlag von 1,30 € erhoben.

§ 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer öffentlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 €.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 31 Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

V. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Gemeinde oder den Beauftragten der Gemeinde alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Gemeinde haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt;
 8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Gemeinde auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 17. § 9 Abs. 7 ein von der Gemeinde gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 20. § 34 Abs. 3 die von der Gemeinde geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 38 In-Kraft-Treten



Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand

Reinl
Bürgermeister

[Siegel]

Artikel II

Die Richtlinien der Gemeinde Buseck zur Förderung der Regenwassernutzung und Regenwasserversickerung vom 01.01.1992 werden mit Ablauf des 31.12.2005 aufgehoben.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand

Reinl
Bürgermeister

[Siegel]

Rolf Schust ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis: Ja: 32 Nein: 0 Enthaltung: 0
--

Zu TOP 07: Einbringung des Haushaltsplans 2006

VP 738.452

Haushaltsrede von Bürgermeister Reinl:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bringe heute den Entwurf des Haushaltes für das Jahr 2006 ein.

Ich tue dies einerseits mit ein wenig stolz, andererseits mit der Gewissheit, dass in den kommenden Jahren einige finanzpolitische Arbeit auf uns zukommen wird. Diese zwei Punkte sollen meine folgenden Anmerkungen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2006 den Rahmen geben.

Stolz bin ich, weil die Gemeinde Buseck mit diesem Haushaltsplan einen vollständig outputorientierten Haushalt aufgestellt hat.

Alle Leistungen unserer Gemeinde, soweit diese durch die Gemeindeverwaltung Buseck verwaltet werden, werden fortan unter kaufmännischen Gesichtspunkten abgebildet. Dafür haben wir alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Buseck in 68 Produkten und 19 Teilhaushalten zusammengefasst. An diesen Produkten sollen Sie – die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter – künftig die Leistungsziele vorgeben und anschließend messen können.



Dabei stellen Produkte und Teilhaushalte keine starren und unveränderbaren Größen dar. Diese sind nach Ihren Vorgaben, sehr geehrte Damen und Herren, weitgehend frei gestaltbar.

Das Zusammenspiel der Teilhaushalte untereinander bedarf dem weiteren Ausbau. Die „interne Leistungsverrechnung“ im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung wird die Arbeit der kommenden Monate bestimmen um Ihnen dann im Nachtragshaushaltsplan 2006 eine vollständig arbeitende Kosten- und Leistungsrechnung präsentieren zu können.

Wenn dies der Fall ist, werden wir in der Lage sein, die Verrechnung unterhalb der Teilhaushalte vollständig abbilden zu können.

Die Haushaltswirtschaft des Jahres 2006 wird darüber hinaus auch kaufmännisch vollzogen.

Im Rahmen des Plans erfolgt daher nicht nur eine outputorientierte Haushaltsplanung, sondern auch der Haushaltsvollzug wird vollständig kaufmännisch organisiert.

Bei diesem Schritt wird die größte „Umstellungshürde“ zu bewältigen sein, denn die seitherigen Haushaltsstellen sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern doch geläufig geworden. Daher wird oft noch in der Systematik der Haushaltsstellen gedacht.

Ich bin sehr guter Hoffnung, dass die erforderlichen Umdenkungsprozesse sehr rasch erfolgen können.

Dabei möchte ich nicht unbeachtet lassen, dass es auch für Sie, sehr geehrte Damen und Herren, ein großer Umstellungsschritt ist.

Aufgrund der Umstellung kann manches Detail nicht mehr an der gewohnten Stelle gefunden werden. Notwendige Erläuterungen zu dem Gesamthaushalt sollen Ihnen in einer gemeinsamen Sitzung aller Organe am 11.01.2006 geliefert werden.

Darüber hinaus stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für Beratungen in den Fraktionen zur Verfügung.

Um das erste Studium des Haushaltsplanes zu ermöglichen, wurde eine Lesehilfe erstellt, die Sie am Ende des Haushaltsplanmanuskriptes finden.

Nicht alles was theoretisch denkbar erscheint, kann in diesem Haushaltsplan 2006 in der ersten Phase dargestellt werden.

Bitte glauben Sie mir, dass die notwendige „Trennschärfe“ schon im Nachtrag 2006 deutlich erhöht werden wird.

Zu dem Themenbereich der Haushaltsstruktur möchte ich es damit bewenden lassen.

Die Vorlage des Haushaltsplanes 2006 stellt einen gewichtigen Meilenstein im Rahmen der Gesamtumstellung dar, aber es ist nicht das Ende des Umstellungsprozesses.

In diesem Tagen arbeiten die Kolleginnen und Kollegen intensiv und unter Leistung von zahlreichen Überstunden am sogenannten „Echtbetrieb“.

Insbesondere die Arbeit mit einem neuen Softwaresystem ist zu planen. Zahlreiche althergebrachte Jahresabschlussschritte sind künftig neu zu organisieren. Außerdem müssen wir die Daten unserer früheren Software in das neue Programm überführen. Dies stellt den arbeitsintensivsten Teil der Umstellung dar.

Eingangs habe ich von finanzpolitischer Arbeit gesprochen, die uns in den kommenden Jahren erwarten wird. Damit möchte ich zum zweiten Schwerpunkt meiner Einbringungsrede kommen und dabei auch die Inhalte des Haushalts 2006 beleuchten.

Der Gesamtergebnisplan 2006 schließt mit einem Fehlbedarf in Höhe von 1.599.040,-- € ab.

Bereinigen wir diesen Fehlbedarf um kalkulatorische Posten wie Abschreibungen und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, so kämen wir auf einen Fehlbetrag eines kameraleen Gesamthaushaltes von ca. 820.000,-- €. Damit würden wir etwa auf der Prognose für das Jahr 2005 liegen.

Insbesondere sind es die Abschreibungen in Höhe von rd. 1,3 Mio. €, die uns im Gesamtergebnisplan zusätzlich belasten.

Es wird die Aufgabe der kommenden Jahre sein, im Rahmen der Finanzpolitik die Weichen dafür zu stellen, dass die Gemeinde Buseck die jährlichen Abschreibungen erwirtschaften kann.

Mindestens müssen wir uns bei künftigen Investitionen allerdings fragen, ob wir die Folgekosten der Investitionen in unsere Investitionsentscheidungen einfließen lassen.

Damit bin ich bei der Investitionsplanung für das Jahr 2006 angekommen.

Im Investitionsprogramm haben wir 72 Investitionsmaßnahmen zusammengestellt, deren Realisierung wir im Jahr 2006 beginnen bzw. fortführen möchten.

Dazu möchte ich erläutern, dass wir für das Jahr 2005 keine Haushaltsausgabereste bilden werden. Daher war es eine Aufgabe in der Haushaltsplanung 2006, mögliche Haushaltsausgabereste für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erneut zu veranschlagen und in Ansatz zu bringen.

Insbesondere die Maßnahmen Nr. 4 sowie Nr. 69 sind es, die unter dem Begriff „Machbarkeitsstudie zur Realisierung von städtebaulichen Maßnahmen in Großen-Buseck“ in der politischen Diskussion stehen.

Um einen Vergleich der Ziele der Machbarkeitsstudie mit der nunmehr vorliegenden Investitionsplanung zu ermöglichen, haben wir als Seite 8a eine Übersicht beigefügt.

Die geplanten Maßnahmen für Großen-Buseck sind darüber hinaus schon durch die „einfache Stadterneuerung“ beeinflusst.

In Alten-Buseck werden wir die Sanierung der Brandsburg auch im Jahr 2006 weiter vorantreiben.

Straßenbaulich ist es insbesondere die grundhafte Erneuerung des Rinnerborn, die uns beschäftigt und nach deren Abschluss eine modernisierte Ortsdurchfahrt für unsere Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen wird.

Der Tennisplatz in Beuern wird im Jahr 2006 saniert.

In Oppenrod ist die Fortführung des Jugendzentrums, der Anbau eines Stuhllagers für die Rahberghalle sowie eine Verglasung der Friedhofskappelle in den Plan aufgenommen worden.

Auf der Grundlage der bisherigen Beschlüsse hat der Gemeindevorstand die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Trohe kalkuliert und in den Investitionsplan aufgenommen.

Die Investitionsplanung spiegelt sich im Finanzplan 2006 wider.

Aus laufender Verwaltungstätigkeit wird unser Cash Flow dort mit – 968.740,-- € geplant. Darüber hinaus benötigen wir 1.040.400,-- € aus Krediten, um unseren Cash Flow aus Investitionstätigkeit ausgleichen zu können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich übergeben Ihnen den Haushaltsplan 2006 mit der Bitte um konstruktive und ideologiefreie Beratung in den kommenden Monaten.

Insbesondere für den kommenden Kommunalwahlkampf erhoffe ich mir einen fairen Umgang mit diesem Haushaltsplanentwurf.

Für die Sitzung im Februar werden wir Ihnen ein Haushaltssicherungskonzept vorlegen um dieses anschließend gemeinsam mit dem Haushaltsplan 2006 der Kommunalaufsicht weiterleiten zu können.

Ich betone noch einmal, dass - wenn Sie es wünschen - der Haushalt gerne in den einzelnen Fraktionen durch unseren Mitarbeiter Dirk During vorgestellt wird und dass darüber hinaus eine gemeinsame Informationsveranstaltung für alle Parlamentarier am 11. Januar 2006 geplant ist.

Abschließend darf ich mich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung ganz herzlich bedanken.

Wir haben die Umstellung auf die doppelte Buchführung zum 01. Januar 2006 ohne Personalmehrung durchgeführt und damit dem Beschluss der Gemeindevertretung Rechnung getragen.

Für jeden - natürlich auch für sicherlich fast alle Gemeindevertreter - bedeutete dies Neuland zu betreten.

Eine schwierige Aufgabe, die von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, an der Spitze der Leiter der Finanzabteilung Dirk During - ich denke - sehr gut gelöst wurde.

Wenn vielleicht, das Eine oder Andere zur Zeit noch nicht „richtig rund“ ist, so bitte ich um Nachsicht.

Sollten Sie Anregungen zur Gestaltung des Haushaltsplanes haben, stehen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich hoffe, dass Sie, meine Damen und Herren, in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Februar 2006 dann dem Haushalt Ihre Stimme geben werden und

bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Zu TOP 08: Waldwirtschaftsplan 2006

VP 738.452

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion wird durch Willy Jost vorgetragen und lautet wie folgt:

„Der Planansatz für den Waldwegeausbau ist von 5.00 auf 22.000 EURO zu erhöhen.“

Der Ausschussvorsitzende des HFA, Uwe Kühn, berichtet, dass die Vorlage zur Annahme empfohlen wird.

Der Vorsitzende des Bau-, Verkehrs-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss Kay-Achim Becker berichtet ebenfalls, dass die Vorlage zur Annahme empfohlen wurde.

An der Aussprache beteiligen sich:

Uwe Kühn, Erich Hof, Willy Jost, Bürgermeister Reinl, Eckehart Dittrich, Alexander Zippel

- Corinna Helm verlässt die Sitzung gegen 23.00 Uhr -.

Über den Änderungsantrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:	Ja: 14	Nein: 18	Enthaltung: 0
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------------

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung über die Beschlussvorlage:

„Der von dem Forstamt Wettenberg der Verwaltung vorgelegte Waldwirtschaftsplan 2006 wird der Gemeindevertretung zur Annahme empfohlen.“

Abstimmungsergebnis:	Ja: 18	Nein: 14	Enthaltung: 0
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------------

Der Vorsitzende Heinz Seibert schließt die Sitzung um 23:10 Uhr, legt gemeinsam mit dem Ältestenrat als Fortsetzungstermin der Sitzung Montag, 09.01.2006 um 20.00 Uhr fest und wünscht allen ein besinnliches Weihnachtsfest.

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Heinz Seibert

Schritfführerin
Ilona Schindler